Zeitschrift: Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2021)

Heft: 37

Artikel: Der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan : ein neuer

Leitfaden weist den Weg dahin

Autor: Graeff, Bastian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-953514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan – ein neuer Leitfaden weist den Weg dahin

Die Nutzung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die amtlichen Publikationen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist Gegenstand eines neuen Leitfadens, der sich an alle Kataster verantwortlichen Stellen richtet. In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe haben Vertreterinnen und Vertreter von acht Kantonen und des Bundes unter der Leitung des Kantons Uri diesen Leitfaden erarbeitet. Dieser bietet nicht nur eine verständliche und fundierte Einführung in die Materie der amtlichen Publikationen, sondern wartet mit praxisbezogenen Tipps und Hinweisen zur Einführung der Zusatzfunktionen auf.

Beginnend mit einer Zusammenstellung der relevanten Aspekte des Geoinformationsrechts (Kapitel I) führt der Leitfaden zu den wichtigsten Aussagen und Funktionen aus dem Bereich der amtlichen Publikation und erläutert die Funktionsweise und Wirkungen von amtlichen Publikationsorganen (Kapitel II). Der für das Funktionieren eines Rechtsstaates wichtige Zusammenhang zwischen Publizität und Recht zieht sich wie ein roter Faden durch das Dokument: Aus den Artikeln 5 (Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns), 8 (Rechtsgleichheit) und 9 (Schutz vor Willkür) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹ wird hergeleitet, dass sich in einem rechtsstaatlichen Verfahren neues öffentliches Recht nur durch eine vorgängige amtliche Bekanntmachung ergeben kann, oder kurz: Ohne Publizität gibt es kein Recht!

Allen amtlichen Publikationsorganen, d.h. dem Bundesblatt, den kantonalen und kommunalen Amtsblättern, den Gesetzessammlungen sowie anderen spezialrechtlichen Publikationsorganen gemeinsam ist eine rechtsstaatlich bedeutende Funktion: Sie bilden eine Schnittstelle zwischen dem Staat, der neue Rechtstatsachen bekanntgibt und der Öffentlichkeit, die über neue Rechtstatsachen in Kenntnis gesetzt wird. Von einer amtlichen Publikation gehen aber nicht nur Rechtswirkungen im Bereich des öffentlichen Rechts aus, sondern es entfalten sich auch Wirkungen im Bereich der Publizität, und es werden Hinweise auf Möglichkeiten zur Partizipation kommuniziert².

Amtliche Publikation von ÖREB

Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unterliegen, wie Kapitel III erläutert, ebenso wie Gesetze, Verordnungen und andere Rechtstatsachen, dem Erfordernis rechtsstaatlicher Publikation, bevor sie Rechtskraft erlangen. Auch für sie ist auf dem Weg zu ihrer

Rechtskraft die vorgängige Publikation in einem rechtsstaatlichen Verfahren bedeutend.

Der Publikationsgegenstand bei ÖREB, d.h. das, was durch die amtliche Publikation der Publizität zugeführt wird, ist in den meisten Fällen noch das analoge Plandokument und das Exemplar der Rechtsvorschriften, die der Beschlussfassung und Genehmigung vorgelegen sind und als verbindlich gelten. Diese können nicht ohne Weiteres durch die im ÖREB-Kataster bereitgestellten Geodaten substituiert werden.

Auf Grund des für einen Abdruck im Amtsblatt zu grossen Planformates besteht zurzeit die amtliche Publikation von ÖREB in einer sogenannten «Verweispublikation»: In der amtlichen Bekanntmachungsanzeige, die im Amtsblatt erscheint, wird auf die Auflage des massgeblichen Planes und der Rechtsvorschriften an einer bezeichneten Stelle (z.B. Amt oder Gemeindekanzlei o.ä.) verwiesen.

Für die Nutzung des ÖREB-Katasters mit Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan besteht nun ein erster Ansatz darin, diese Verweispublikation so anzupassen, dass

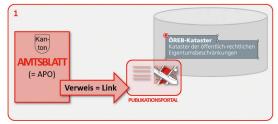




Abbildung 1: Ansätze für die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan (APO)

¹ Bundesverfassung (BV), SR 101

Kettiger, D. (2011): Wesen und Wirkungen des ÖREB-Katasters. In: «cadastre» Nr.6, August 2011, S. 4–6.

der Verweis neu auf eine im ÖREB-Kataster generierte Ansicht erfolgt. Das Amtsblatt behält seine Bekanntmachungsfunktion, lediglich der Publikationsgegenstand, auf den die Publikation verweist, wird durch eine Auflage, basierend auf den ÖREB-Katasterdaten im ÖREB-Kataster, ersetzt.

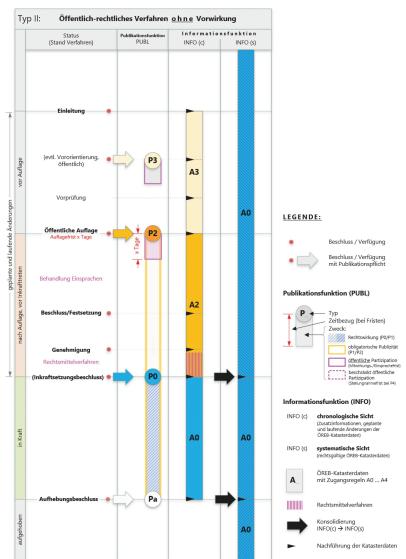
Kapitel IV des Leitfadens nennt als zweiten Ansatz für die Zusatzfunktion die Deklaration des gesamten ÖREB-Katasters als eigenständiges amtliches Publikationsorgan. Hier wird der ÖREB-Kataster selbst zum Publikationsmedium: Alle im ÖREB-Kataster publizierten Datennachführungen gelten im Sinne des Publikationsrechts als amtliche Bekanntmachungen. Dies ist vergleichbar mit den Gesetzessammlungen, bei denen Neu-, Änderungsund Aufhebungserlasse laufend in das Gesetzeswerk eingearbeitet werden.

Funktionenmodell ÖREB

Ausgehend von Artikel 2 ÖREBKV³ werden im Kapitel V die Informationen (Haupt- und Zusatzinformationen) und die Funktionen (Haupt- und Zusatzfunktionen) mit ihren Beziehungen untereinander in einem Funktionenmodell ÖREB-Kataster beschrieben. Es gilt insgesamt drei grundlegende Typen von Verfahren zur Begründung, Änderung und Aufhebung von ÖREB zu unterscheiden, welche an mehreren Stellen rechtsstaatliche Publikationserfordernissen benennt und entwirft der Leitfaden entsprechende Publikationsfunktionen, die sich hinsichtlich der Rechtswirkung, der Publizitätswirkung und der Partizipationswirkung unterscheiden:

- PO Inkraftsetzung einer ÖREB durch Veröffentlichung im ÖREB-Kataster
- P1 öffentliche Auflage einer geplanten Änderung ÖREB, dabei entstehende Vorwirkung
- P2 öffentliche Auflage einer geplanten Änderung ÖREB, ohne Vorwirkung
- P3 öffentliche Vorpublikation zum Zwecke der frühzeitigen öffentlichen Mitwirkung; diese ist für das eigentliche Rechtsetzungsverfahren nicht bindend
- Pa Aufhebung einer ÖREB durch Entfernen aus dem ÖREB-Kataster

Auch der Sonderfall der Planungszonen, bei denen in der Regel mit der öffentlichen Auflage eine unmittelbare Rechtswirkung eintritt und denen zudem gemäss Artikel 27 RPG⁴ nur eine befristete Rechtswirkung zukommt, wird im Leitfaden behandelt.



Nebenbei beantwortet der Leitfaden auch die Frage der Zugänglichkeit von geplanten und laufenden Änderungen von ÖREB. Die Anforderungen an die Publizität dieser Zusatzinformationen entpuppt sich hierbei als entscheidendes Kriterium, das den Kataster verantwortlichen Stellen behilflich sein kann, auch geplante und laufende Änderungen in den ÖREB-Kataster aufzunehmen.

Abbildung 2: Funktionenmodell ÖREB bei öffentlichrechtlichen Verfahren ohne Vorwirkung (Typ II)

³ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4

⁴ Bundesgesetz über Raumplanung (RPG), SR 700

Vorgehen bei der Einführung der Zusatzfunktion

Mit der themenweisen Ermittlung der Publikationserfordernisse wird die Basis für die Ausgestaltung der Zusatzfunktion gelegt. Damit können – so Kapitel VI – die Publikationsfunktionen und damit die Nutzung der Zusatzfunktion im ÖREB-Kataster konzipiert und umgesetzt werden. Es sind rechtliche Voraussetzungen im Zusammenspiel von Publikations-, Geoinformations- und Fachgesetzgebung zu schaffen, die wegen der Verfassungsnähe publikationsrechtlicher Bestimmungen mindestens dem fakultativen Referendum unterliegen müssen. Damit die amtliche Publikation von ÖREB auch tatsächlich mit Hilfe des ÖREB-Katasters gelingt, ist ein strenges Prozessmanagement im ÖREB-Kataster notwendig, das sowohl inhaltlich wie auch zeitlich – und zwar zeitlich in Bezug auf den Zeitpunkt der amtlichen Publikation die Kongruenz zwischen den im ÖREB-Kataster enthaltenen Informationen und dem Publikationsgegenstand sicherstellt. Der Leitfaden empfiehlt hier ausdrücklich die Einführung eines digitalen Datenprimats für die ÖREB-Katasterdaten, wonach den digitalen Daten im ÖREB-Kataster die Rechtswirkung zukommt. Da mittlerweile auch bei vielen anderen amtlichen Publikationen der elektronischen Fassung der Vorrang gegenüber der gedruckten Fassung eingeräumt wurde, ist dies auch für ÖREB umsetzbar.

Für die technische Umsetzung bestehen nur sehr wenige Vorgaben von Seiten des Bundesrechts. Die Kantone haben hier eine grosse Freiheit für kreative Lösungen zur Umsetzung der Zusatzfunktion. Daher streift der Leitfaden in seinem letzten Kapitel nur kurz die bereits eingeführten Lösungen für die Nutzung der Zusatzfunktion in den ÖREB-Katastern der Kantone Basel-Stadt und Uri.

Eine Checkliste im Anhang 1 stellt die wesentlichen Punkte zusammen, die bei der Einführung des amtlichen Publikationsorgans je nach gewähltem Ansatz zu berücksichtigen sind. Ebenso befindet sich im Anhang 2 eine Sammlung von Beispielen für die Ermittlung des Publikationserfordernisses aus ausgewählten Fachgesetzgebungen von Bund und Kantonen – dem wohl schwierigsten Schritt zur Konzeption der Zusatzfunktion.

Dank und Ausblick

Der Leitfaden wurde durch den Kanton Uri unter Beteiligung der Kantone Zürich, Bern, Nidwalden, Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Genf sowie des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo erarbeitet. Für die wertvollen Beiträge und Inputs sei den Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mit diesem Leitfaden steht nicht nur ein Werkzeug zur Verfügung, die Nutzung des ÖREB-Katasters um die Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan zu erweitern, sondern auch die Stellung und Bedeutung des ÖREB-Katasters auszubauen: Mit der Zusatzfunktion kommt dem ÖREB-Kataster eine rechtsstaatlich bedeutende Funktion zu, die nicht nur Zuverlässigkeit der Information, sondern auch die rechtsstaatlich gebotene Publizität garantiert und Transparenz schafft. Darüber hinaus ist die Zusatzfunktion Wegbereiterin für zukünftig neue Formen von Partizipation unter Zuhilfenahme des digital geführten ÖREB-Katasters.

Dr. Bastian Graeff, pat. Ing.-Geom. Kanton Uri/Lisag AG, Altdorf (UR) bastian.graeff@ur.ch

Der Leitfaden steht in deutscher, französischer und italienischer Sprache zur Verfügung: www.oereb.ur.ch/docs

Leitfaden APO-ÖREB

Leitfaden zur Einführung der Zusatzfunktion amtliches Publikationsorgan beim ÖREB-Kataster (mit Funktionenmodell ÖREB und Checkliste).

☐ Guide OOP-RDPPF

Guide pour l'introduction de la fonction supplémentaire d'organe officiel de publication du cadastre RDPPF (avec modèle de fonctions RDPPF et check-list).

☐ Guida OPU-RDPP

Guida all'introduzione della funzione supplementare di organo di pubblicazione ufficiale per il Catasto RDPP (con modello funzionale RDPP e checklist).